



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0952 - 0958, DOK 372.3/017-BSG

Zur Frage des Vorliegens einer "ständigen Familienwohnung" für einen Soldaten - BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 23/85

Zur Frage des Vorliegens einer "ständigen Familienwohnung" für einen Soldaten gemäß § 81 Abs. 4 SVG (vgl. dazu § 550 Abs. 3 RVO); hier: BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 23/85 -
Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 23/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Seine ständige Familienwohnung hat ein lediger Soldat nicht allein deshalb bei einem Freund, weil er ihn häufig in der Freizeit besucht (Besuchswohnung).

Orientierungssatz:

Ständige Familienwohnung - Einheitliche Wegeunfall-Rechtsprechung für Soldatenversorgung und gesetzliche Unfallversicherung - Familienheimfahrt - Erreichen der üblichen Fahrtstrecke nach privater Verrichtung:

1. Die "ständige Familienwohnung" eines ledigen Soldaten, der eine Unterkunft in der Kaserne hat und dort regelmäßig schläft sowie kurze Freizeiten verbringt, besteht in der Regel in der Häuslichkeit seiner Eltern (vgl. u.a. BSG vom 26.06.1985 - 4b/9a RV 33/84 -).
2. Der Schutz auf Wegen für die Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie für die gesetzliche Unfallversicherung (§§ 1 und 4 BVG, § 81 SVG, § 550 RVO) ist grundsätzlich einheitlich zu beurteilen (vgl. u.a. BSG vom 03.10.1984 - 9a RV 6/83 -).
3. Der Rechtsgrundsatz, daß nach einer privaten Verrichtung der Versicherungs- und Versorgungsschutz wieder beginnt, sobald die Strecke erreicht ist, die zwischen dem regelmäßigen Erholungsort und dem Dienstort zurückgelegt würde, gilt allein für den Weg zum Dienst i.S. des § 550 Abs. 1 RVO und des § 81 Abs. 4 S. 1 SVG. Er läßt sich hingegen nicht auf das Erreichen einer Familienheimfahrtsstrecke i.S. des § 550 Abs. 3 RVO und des § 81 Abs. 4 S. 3 SVG übertragen.